

**Kooperationsbedingungen und Abrechnungsmodalitäten für
Projekte der LAG Kunst und Medien NRW e.V.
Stand 05.03.2020**

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Kooperation im Bereich der kulturellen Jugendarbeit möglich ist:

1. Das Projekt findet in der Freizeit (nach der Schule, am Wochenende oder in den Ferien) der Kinder und Jugendlichen statt.

Der Besuch ist freiwillig.
2. Der Kooperationspartner leistet einen Eigenanteil und/oder zahlt der LAG KM eine Kooperationspauschale für die kulturelle Jugendarbeit im Sinne der Satzung der LAG Kunst und Medien. Dieser beinhaltet u.a. Versicherungen und andere nicht förderfähige Kosten.
3. Das Projekt wird öffentlich ausgeschrieben.
4. Es handelt sich um eine kulturelle Bildungsmaßnahme, die Methoden sind aus künstlerischen Bereichen (z.B.: Fotografie, Video, Malen, Streetart, plastisches Gestalten, neue Medien, Kunsthandwerk etc.).
5. Mindestens sieben Teilnehmer*innen profitieren von der Maßnahme.
6. Die Dauer beträgt pro Veranstaltungstermin mindestens 1,5 Stunden. Falls das Projektdauer mehr als 5 Stunden beträgt, müssen Pausenzeiten von 30 Min. mitberücksichtigt werden.
7. Das Projekt richtet sich an Kinder und Jugendliche von 6–21 Jahren oder an in der Jugendarbeit tätige Multiplikator*innen.

Voraussetzungen für eine Kooperation mit der LAG KM:

1. Anmeldung bei der LAG KM: Projektbeschreibung und Kostenplan.
2. Öffentliche Ausschreibung, aus der deutlich hervorgeht, dass die LAG KM Veranstalter ist.
4. Inhaltliche Veranstaltungsbeschreibung mit Zeitangaben (Programmblatt) und Dokumentationsmaterial.
5. Ausgefülltes, unterschriebenes Veranstaltungsformular mit Teilnehmerlisten für alle Veranstaltungstermine.

6. Ausgefüllte Fragebögen der Teilnehmer*innen und Seminauswertung.
7. Die Zuwendung erfolgt mit der Maßnahme der Beteiligung am Wirksamkeitsdialog des LKJ.
8. Falls ein Projekt **nicht durchgeführt** werden kann, muss dies aus Gründen der Verpflichtungen gegenüber Dritten der LAG KM **bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn** unbedingt **mitgeteilt** werden. D.h bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Teilnehmer*innen sich verbindlich verpflichtet haben.
9. Verwendungsnachweis: bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Abrechnung mit Originalbelegen)
10. **Zeitnahe Abrechnung der Honorar- und Sachkosten mit Originalbelegen über die LAG KM!** (14 Tage nach Veranstaltungsende, spätestens bis 15. Dez. e. J., siehe hierzu den untenstehenden Auszug aus den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ Nr. 6.7).

Auszug aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

(Das vollständige Dokument ist als download auf unserer Website www.lag-km.de zu finden.)

Nr. 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere der/die Zahlungsempfänger*in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.

Sämtliche Auswertungsunterlagen/Formulare liegen bei oder stellt Ihnen die Geschäftsstelle der LAG KM zur Verfügung.

Wichtig! Zusagen der Kooperation stehen unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Zuwendung der Fördermittel durch den Landschaftsverband Westfalen - Lippe und der verfügbaren Geldmittel der LAG KM.